

Beamtenstatus und Tätigkeit in einer eigenen Praxis

Beitrag von „Moebius“ vom 16. März 2012 15:43

Auch in Teilzeit musst du Nebentätigkeiten genehmigen lassen. Sie werden auch nicht unbedingt in größerem Umfang genehmigt, als bei Vollzeitkräften. Eine pauschale Untersagung für Teilzeitarbeitende wäre mir allerdings nicht bekannt, wäre vermutlich auch eine nicht zulässige Benachteiligung.

Selbst wenn man sich komplett ohne Bezüge freistellen lässt, hat man meines Wissens nach keinen Anspruch auf Ausübung einer Nebentätigkeit. Du bist schließlich immer noch Beamter und damit hat dein Dienstherr immer noch primären Zugriff auf deine Arbeitskraft.

Die Absolvierung einer Zusatzausbildung ist vermutlich nicht anzeigepflichtig, genau kann ich das für RLP allerdings nicht sagen.